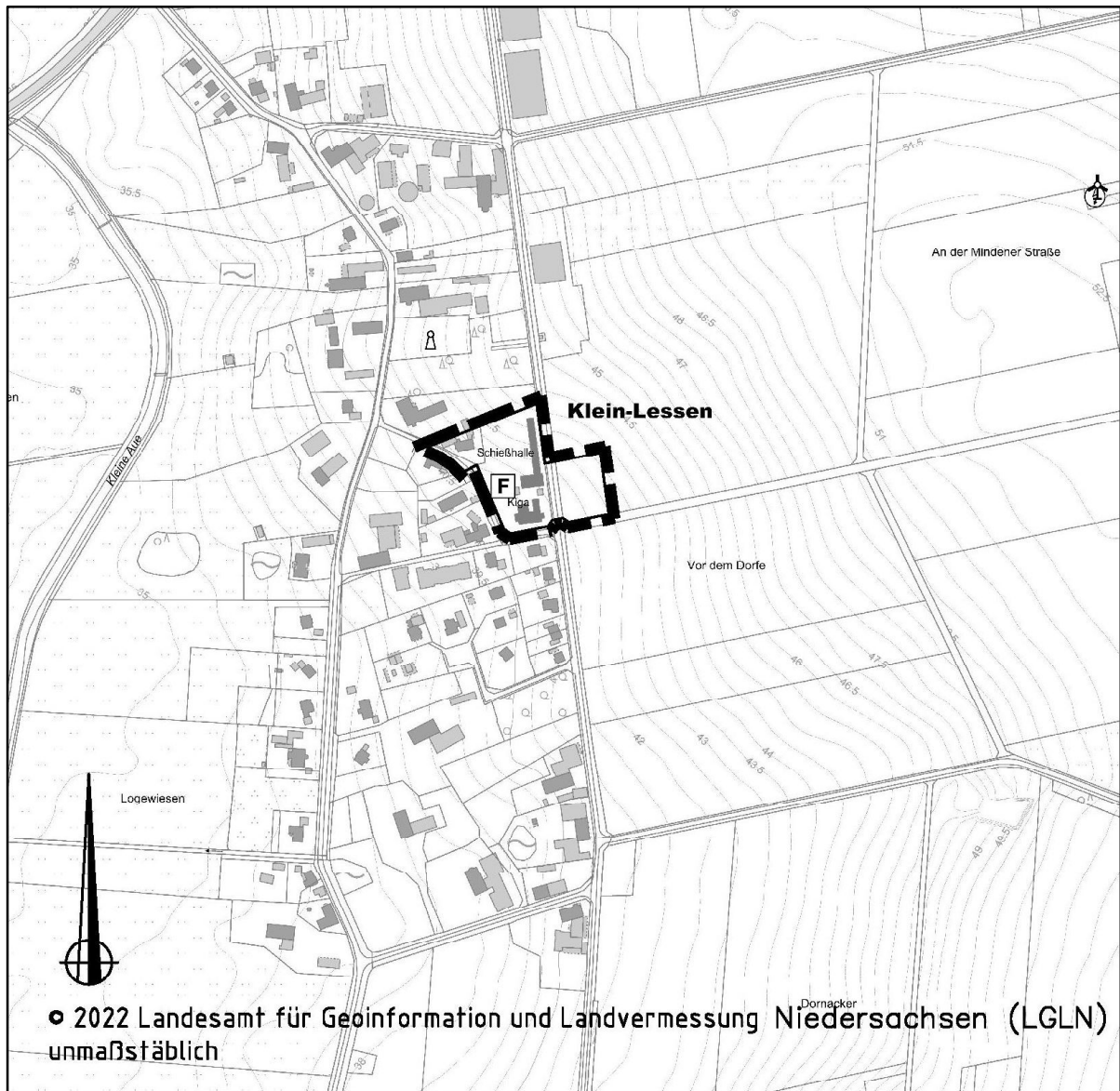


Sulingen, den 23.08.2023  
Der Bürgermeister  
gez. Bade

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen**  
**Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Sulingen,**  
**„Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude**  
**und Einrichtungen Klein Lessen“**  
**-Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**  
**(BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Sulingen „Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Sulingen „Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Klein Lessen“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärungen im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet über [www.sulingen.de](http://www.sulingen.de) unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

### **Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, 23.08.2023  
Der Bürgermeister  
gez. Bade

## **Samtgemeinde Barnstorf**

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.235.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.188.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.753.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.816.800 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	334.400 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.535.200 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	334.600 Euro

festgesetzt.